



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. April 2014
(OR. en)**

8788/14

**SOC 274
FSTR 22
CADREFIN 68
REGIO 49
DELECT 119**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) / Rat

Nr. Vordok.: Dok. 7776/14 + ADD 1
Nr. Komm.dok.: C(2014) 1627 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../... DER KOMMISSION vom
13. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Euro-
päischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am
stärksten benachteiligten Personen
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt der Kommission zu
erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen, insbesondere der Artikel 32 Absätze 8 und 9, Artikel 34 Absätze 7 und 8 sowie Artikel 55 Absatz 4, vorgelegt.

Durch die Verordnung (EU) Nr. 223/2014 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Folgendes betreffen:

¹ Dok. 7776/14 + ADD 1.

- Festlegung der Anforderungen an die Daten, die im Rahmen des nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe d einzurichtenden Begleitsystems in elektronischer Form aufzuzeichnen und zu speichern sind (Artikel 32 Absatz 8);
- Festlegung der detaillierten Mindestanforderungen an den Prüfpfad hinsichtlich der Führung der Buchführungsdaten und der Aufbewahrung der Belege durch die Bescheinigungsbehörde, die Verwaltungsbehörde, die zwischengeschalteten Stellen und die Begünstigten (Artikel 32 Absatz 9);
- Festlegung des Umfangs und Inhalts von Vorhaben- und Rechnungsprüfungen sowie der Methodik für die Auswahl der in Artikel 34 Absatz 7 genannten Stichprobe von Vorhaben;
- Festlegung detaillierter Regelungen für die Nutzung der im Rahmen der von Bediensteten oder bevollmächtigten Vertretern der Kommission vorgenommenen Prüfungen erhobenen Daten (Artikel 34 Absatz 8);
- Festlegung genauer Vorschriften zu den Kriterien für die Feststellung etwaiger gravierender Mängel bei der wirksamen Funktionsweise von Verwaltungs- und Kontrollsystemen sowie der Art der Mängel, zu den Kriterien für die Bestimmung der Höhe der vorzunehmenden finanziellen Berichtigung und zu den Kriterien für die Anwendung von Pauschalsätzen oder extrapolierten finanziellen Berichtigungen (Artikel 55 Absatz 4).

Da die Kommission den delegierten Rechtsakt zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen am 13. März 2014 übermittelt hat, kann der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt erheben.

2. Die Delegationen haben in der Sitzung der Gruppe "Sozialfragen" und im anschließenden Konsultationsverfahren keine Einwände erhoben. Eine Reihe von Delegationen (BE, CZ, EE, LV, PL, SK, SE) brachten jedoch Bemerkungen zu sprachlichen Aspekten ihrer jeweiligen Sprachfassung vor.

3. Daher wird vorgeschlagen, festzuhalten, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, die Einwände gegen den delegierten Rechtsakt unterstützt, und die Kommission und das Europäische Parlament davon in Kenntnis zu setzen. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt².
-

² Das Europäische Parlament hat (auf der Ebene des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten) bereits beschlossen, keine Einwände zu erheben.